

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide ist für das gesamte Gebiet von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung) als Eigentümerin hat den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit dem geplanten Übergang der Liegenschaft in eine zivile Nutzung zum 1. Oktober 2011 ist weiterhin zu garantieren, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.800 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Städte Wittstock/Dosse und Rheinsberg, der Fontanestadt Neuruppin sowie der Gemeinde Temnitzquell (Amt Temnitz). Das von der Verordnung erfasste Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die flurstücksbezogene Platzgrenze bestimmt sich nach der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1: 25.000, welche gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung ist und im Wege der Ersatzbekanntmachung verkündet wird. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet; als Platzgrenze gilt die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 3.

Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in allen Verwaltungen der in Absatz 1 genannten Gemeinden und des Landkreises aus.

(3) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegeschränken abgesperrt. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

§ 3 Beschränkung des Betretens, Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme des Straßenabschnittes zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin, der innerhalb der Platzgrenzen liegt (Privatstraße des Bundes),
2. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
3. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzuwerfen,
4. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie Sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,
5. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
2. Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden,
3. Mitarbeiter mit Kontrollbefugnissen zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
4. Angehörige der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
5. Angehörige der Bundeswehr und der Polizei.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei sich abzeichnenden zukünftigen Nutzungen auf Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes für Erholungssuchende, Tourismus, Verkehr und Gewerbe wird der Landrat ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu erteilen, sofern die Sicherheit durch die zuständige staatliche Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei) bestätigt wurde und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,

4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. Juli 2011


Ralf Reinhardt
Landrat